

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über den Antrag der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur der A1 Telekom Austria AG in ihrer Sitzung vom 16.06.2014 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1.) Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 iVm § 11 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde, Anlage I) zum Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000, K 15/00-67, wird antragsgemäß die Zustimmung zur Änderung der Eigentümerstruktur an der A1 Telekom Austria AG, die sich durch den Abschluss eines Syndikatsvertrages zwischen Carso Telecom B.V. und der Österreichischen Industrieholding AG betreffend die Anteile an der Telekom Austria AG ergibt, gesamthaft erteilt.

2.) Für diesen Bescheid sind EUR 51,- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr 5040003, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu überweisen.

II. Begründung

A. Festgestellter Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 30.04.2014 zeigte die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) eine Änderung der Eigentümerstruktur ihrer hundertprozentigen Muttergesellschaft Telekom Austria AG an und stellte einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur (ON 1)

gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 96/2013 (TKG 2003). Zudem wurde seitens der Antragstellerin um eine Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission ersucht, welche im Rahmen der Sitzung am 05.05.2014 durchgeführt wurde (ON 1b).

Da der Telekom-Control-Kommission außer dem Antrag weitere, für eine Prüfung notwendige Unterlagen, insbesondere der Syndikatsvertrag, nicht vorlagen, wurde A1 Telekom aufgefordert, diesen sowie allenfalls damit zusammenhängende Unterlagen/Beilagen zu übermitteln (ON 3). Das Schreiben erging zur Information in Kopie an Carso Telecom B.V. sowie auch an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG).

A1 Telekom war es nicht möglich (A1 Telekom ist nicht Partei des Syndikatsvertrages), den Vertrag oder damit zusammenhängende Unterlagen vorzulegen. Carso Telecom B.V. übermittelte jedoch am 16.05.2014 die (veröffentlichte) Angebotsunterlage betreffend die Stellung eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes auf Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) mit der Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot (§§ 22ff ÜbG) und bot der Telekom-Control-Kommission an, in den Syndikatsvertrag Einsicht zu nehmen.

Am 06.06.2014 wurde eine Einsichtnahme in den Syndikatsvertrag durchgeführt (ON 9).

Carso Telecom B.V. und die ÖIAG haben am 23.04.2014 einen aufschiebend bedingten Stimmbindungsvertrag betreffend ihre Beteiligungen an Telekom Austria abgeschlossen ("Syndikatsvertrag"). Zweck dieses Vertrages ist es, der Carso Telecom B.V. die industrielle Führung und Kontrolle über die Telekom Austria AG zu überlassen, während der ÖIAG innerhalb des Syndikats grundsätzlich jene Stellung eingeräumt werden soll, die sie auch bisher ohne Beteiligung am Syndikat innehatte. Daher soll die ÖIAG ein Zustimmungsrecht für all jene Beschlussgegenstände erhalten, für die die gesetzlichen Bestimmungen zwingend eine 75 %-Mehrheit vorsehen. Darüber hinaus sollen der ÖIAG noch einzelne Vetorechte zukommen. Weiters verpflichtet sich Carso Telecom B.V. zu Standortgarantien.

Carso Telecom B.V. ist eine Gesellschaft nach niederländischem Recht, an der América Móvil S.A.B. de C.V. eine kontrollierende Beteiligung iSd § 92 Z 4 BörseG über Sercotel S.A. de C.V. hält. Sercotel S.A. de C.V. ist eine gänzlich im Eigentum stehende Tochtergesellschaft von América Móvil S.A.B. de C.V. und hält 100 % der Anteile an Carso Telecom B.V.

Carso Telecom B.V. hält insgesamt 110.841.174 Stück Stammaktien an der Telekom Austria AG, was einem Anteil an den Stimmrechten an der Telekom Austria AG von 25,0206 % entspricht; América Móvil S.A.B. de C.V. hält insgesamt (direkt und indirekt) 118.776.874 Stück Stammaktien an der Telekom Austria AG, was einem Anteil an den Stimmrechten an der Telekom Austria AG von insgesamt 26,8119 % entspricht; die ÖIAG hält insgesamt 125.917.735 Stück Stammaktien, was einem Anteil an den Stimmrechten an der Telekom Austria AG von insgesamt 28,4239 % entspricht.

Mit Wirksamwerden des Syndikatsvertrages werden Carso Telecom B.V. bzw América Móvil unter Hinzurechnung der von der ÖIAG gehaltenen Anteile eine kontrollierende Beteiligung an der Telekom Austria AG im Ausmaß von rund 55 % erlangen.

Die beantragten Änderungen betreffen Beteiligungen an der hundertprozentigen Muttergesellschaft der Antragstellerin, im konkreten Fall ohne jegliche Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern. Die Beteiligung der Carso Telecom B.V./América Móvil an A1 Telekom erfolgt wie bisher mittelbar über die börsennotierte Muttergesellschaft der A1 Telekom, der Telekom Austria AG.

Die A1 Telekom ist ein Unternehmen, dem Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Telekom Austria AG.

Eine Überlassung von Frequenznutzungsrechten findet in gegenständlichem Verfahren nicht statt. Es kommt auch zu keiner Änderung der Nutzungsbedingungen betreffend Frequenzen.

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes, insbesondere aus der Einsichtnahme in den gegenständlichen Syndikatsvertrag am 06.06.2014 bzw sind amtsbekannt.

C. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Beantragt wurde die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse an der A1 Telekom. Diese ergibt sich durch den Abschluss eines Syndikatsvertrages zwischen Carso Telecom B.V. und der ÖIAG betreffend die Anteile an der Telekom Austria AG.

Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 bedürfen wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 zu K 15/00-67 erfolgte die UMTS-Frequenzzuteilung an die (damalige) Mobilkom Austria AG, wobei die diesbezüglichen Frequenznutzungsrechte inzwischen bei der Rechtsnachfolgerin A1 Telekom Austria AG liegen. § 11 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde legt zunächst eine Anzeigepflicht bei der Telekom-Control-Kommission für direkte, indirekte, unmittelbare oder mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Konzessionsinhaberin fest. Wesentliche Änderungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Telekom-Control-Kommission. Gemäß § 11 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde liegt eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse jedenfalls vor bei einer Änderung oder dem erstmaligen Erwerb bedeutender Beteiligungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 91 f BörseG sowie bei jeder sonstigen Änderung, wenn dadurch die wettbewerbliche Unabhängigkeit der Konzessionsinhaberin berührt werden könnte.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt sowie insbesondere aus dem Syndikatsvertrag ergibt sich, dass die gegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse als wesentlich und somit als genehmigungspflichtig zu sehen ist.

Im vorliegenden Fall führt die Änderung der Eigentümerstruktur zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der zugeteilten Frequenzen unverändert bleiben. Durch die beantragte Eigentumsänderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs, insbesondere wegen des Fehlens einer Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass die Behörden des allgemeinen Wettbewerbsrechts von einer vertieften Prüfung des gegenständlichen Zusammenschlusses abgesehen haben.

Da sich durch die Änderung der Eigentümerstruktur weder technische Auswirkungen noch für das gegenständliche Genehmigungsverfahren maßgebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben, war diese zu genehmigen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, idF BGBl II 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Bei der Einbringung der Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von Euro 30,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16.06.2014

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé